

Islamischer Religionsunterricht in NRW

Erster islamischer Religionsunterricht in Deutschland geht an den Start, Hürriyet, 25.08.2012, S. 13

In Deutschland ist erstmalig der islamische Religionsunterricht im Bundesland Nordrhein-Westfalen in den Lehrplan aufgenommen worden. In Zukunft werden 2500 muslimische Schülerinnen und Schüler in insgesamt 44 Grundschulen unterrichtet werden. Der an der Bochumer Karl-Arnold-Kortum unterrichtende Lehrer Dolunay Kir-Şimşek erklärt dazu: „Die Koransuren, die wir im Unterricht durchführen, werden selbstverständlich in die deutsche Sprache übersetzt. Das geschieht natürlich nicht alles auf einmal. Unser Unterricht wird Schritt für Schritt erweitert werden. Im Moment besitzen wir keinen eigenständigen Lehrplan. Für das kommende Jahr wird es jedoch einen Lehrplan geben. Wir werden das Lehrbuch „Mein Islambuch“, welches wir letztes Jahr bereits verwendeten, auch dieses Schuljahr wieder verwenden.“

Mindestzahl 12 Schüler

Kir-Şimşek erklärt, dass die Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Unterricht die Erlaubnis der Eltern sei. Darüber hinaus müssen die Kinder Muslime sein:

„Damit in einer Schule der islamische Religionsunterricht erteilt werden kann, müssen sich mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler zusammenfinden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erteilen 40 Lehrkräfte an 44 Schulen in NRW den islamischen Religionsunterricht. Während der ersten Etappe sind 2500 muslimische Schülerinnen und Schüler in NRW unterrichtet worden. In NRW gibt es etwa 320 000 muslimische Schülerinnen und Schüler. Landesweit ergibt sich dessen ungeachtet eine Lücke von Lehrkräften für den islamischen Religionsunterricht. Diese Lücke versucht man im Moment dadurch zu schließen, indem Lehrkräfte für die Muttersprache islamische Bildung unterrichten.“

Unterdessen ist der Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht in NRW von Seitens eines

Rates, bestehend aus Islamexperten, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen in Vorbereitung. Zwischen den Jahren 1999 und 2000 wurde der Islamunterricht als Wahlfach angeboten („Islamkunde in deutscher Sprache“, vgl. dazu: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Unterricht/Faecher/Islamkunde/>, Anm. M. K.).

„Der Mangel an Lehrkräften kann in zehn Jahren geschlossen werden“

Der in Deutschland an der Westfälischen Wilhelmsuniversität in Münster lehrende Professor für Islamische Religionspädagogik Mouhanad Khorchide, betont die positiven Aspekte der Aufnahme des islamischen Religionsunterrichtes in den regulären Unterrichtsplan:

„Das bedeutet einen wichtigen und bejahenden Schritt hinsichtlich der gesellschaftlichen Integration“, so Khorchide.

Prof. Khorchide erklärt weiter: „In NRW unterrichten 120 Lehrkräfte den islamischen Religionsunterricht. Allerdings gibt es insgesamt einen Bedarf an 2000-2500 Lehrkräften. Momentan fehlen zwischen 700-800 Lehrkräfte.“

Im Jahr 2019 werden 100-120 angehende Lehrkräfte ihr Studium dafür absolvieren. Deshalb ist es unser Ziel, in zehn Jahren den Bedarf an Lehrkräften vollständig abzudecken.“

Professor Khorchide weist zusätzlich auf die Zusammensetzung in der Gesamtbevölkerung hin: „Bundesweit gibt es 900 000 muslimische Schülerinnen und Schüler. Allein in NRW befinden sich davon 320 000. Die Mehrheit dieser Schülerinnen und Schüler ist in Deutschland geboren. Sie sehen Deutschland als ihre Heimat an. Der islamische Religionsunterricht gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche ihre Religion besser kennen und verstehen lernen.“

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen ist das erste deutsche Bundesland, in dessen regulären Lehrplan der islamische Religionsunterricht aufgenommen wurde.

(vgl. dazu auch: <http://www.migazin.de/2012/07/30/groses-interesse-an-islamischem-religionsunterricht/>, Anm. M. K.)

Bayerischer Bildungsminister äußert sich kühl zum islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen, Zaman, 28.08.2012 S. 1 und S. 5

Der bayerische Kultusminister Ludwig Spaenle erklärte, dass der mit Beginn dieses Schuljahres eingeführte islamische Religionsunterricht an den Schulen in Nordrhein-Westfalen nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren sei.

Spaenle sagte im Gespräch mit der Süddeutschen Zeitung, dass im Artikel 7 (3) laut Grundgesetz geregelt ist, dass ausschließlich Religionsgemeinschaften die als Körperschaften des Öffentlichen Rechts anerkannt sind, den Religionsunterricht erteilen dürfen. Das gilt jedoch nicht für die Muslime.

Darüber hinaus befinden sie sich nicht in der Verhandlung mit dem Staat, um diese Zustimmung tatsächlich erwirken zu können. Der CSU-Politiker betont deshalb, dass das Beispiel in Nordrhein-Westfalen überhaupt keine Wirkung und Vorbildfunktion für Bayern haben kann.

Der bayerische Minister unterstellt dem religiösen Unterrichtsprojekt politische Inhalte und kritisiert das Fehlen eines Lehrplans.

Während sich das Bundesland Hessen für die Erteilung des islamischen Religionsunterrichts ab dem Schuljahr 2013/14 vorbereitet, wurden zwei große islamische Organisationen als Partner hierfür gewählt.

Spaenle bezeichnet die stattfindenden Kooperationen und Arbeiten als Provokation. Der Minister wünsche sich zwar ebenfalls einen Religionsunterricht nach islamischem Glaubensbekenntnis, was jedoch nicht einfach zu bewerkstelligen sei.

Seit dem Jahr 2009 gilt im Bundesland Bayern der Modellversuch „Islamischer Unterricht“ (vgl. dazu: <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb/jahrgang:2010/heftnummer:4/seite:38>, Anm. M. K.).

Spaenle erklärt dazu, dass an insgesamt 270 Schulen 10 000 Schülerinnen und Schüler an diesem Unterricht teilnehmen.

Im Gegensatz zum Bundesland Bayern wurde der islamische Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den islamischen Organisationen (Koordinationsrat der Muslime) und dem Schulministerium vorbereitet.

In Bayern belegen die Lehrkräfte Zusatzseminare, um die Erlaubnis für die Unterrichtserteilung zu erlangen.

Im Gespräch mit unserer Zeitung erklärte uns der Dialogbeauftragte des Verbandes der Islamischen Kulturzentren in Deutschland (VIKZ) Erol Pürlü in diesem Zusammenhang, dass der Religionsunterricht laut dem deutschen Grundgesetz ein Grundrecht ist. Der islamische Religionsunterricht könne allerdings nur durch die muslimische Religionsgemeinschaft erteilt werden. Da in Bayern jedoch keine Absichten von seitens der islamischen Organisationen in diese Richtung bestrebt werden, sei der gegenwärtige Islamkunde-Unterricht in Bayern keinesfalls mit dem Grundgesetz zu vereinbaren:

„Der Staat darf sich auf gar keinen Fall in den Religionsunterricht einmischen. Darüber hinaus ist der Islamkunde-Unterricht, der auf die Initiative des bayerischen Staates zurück zu führen ist, nicht richtig.

Das kann dazu führen, dass der Staat den Islam falsch wahrnimmt und der Unterricht dem entsprechend mit nicht korrekten Inhalten gestaltet wird.

Seit Jahren beschwerten sich offizielle Stellen des Staates, dass es keine Verhandlungspartner auf der muslimischen Seite gäbe. Und das, obwohl zum Beispiel im Stadtstaat Hamburg unsere Organisation der VIKZ, die DITIB und die islamische Hamburger Schura als fachliche Experten anerkannt sind und der Staatsvertrag mit den islamischen Religionsgemeinschaften besteht. Bayern sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt den islamischen Religionsunterricht nicht weiter aufschieben, sondern sich mit den bereits vorhandenen islamischen Organisationen an einen gemeinsamen Tisch setzen und die Problemlösungen gemeinsam herausarbeiten. Dazu kann man sich die Kooperation in Hamburg als Beispiel und Vorbild nehmen.“

(vgl. dazu: <http://www.hamburg.de/pressearchiv-fnh/3551764/2012-08-14-sk-vertrag.html>, Anm. M. K.)

„Der islamische Religionsunterricht wird Ängste und Vorbehalte dem Islam gegenüber zu auflösen“, Zaman, 25.08.2012, S. 1 und S. 18

Das bevölkerungsreiche deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen, hat mit dem Beginn des neuen Schuljahres am 22. August als erstes Bundesland in der bisherigen Geschichte mit dem regulären Unterricht des islamischen Religionsunterrichts begonnen.

Das nordrhein-westfälische Bildungsministerium und die mit ihm in Kooperation stehenden und

beauftragten islamischen Organisation zeigten sich zufrieden über den Unterrichtsstart. Beide arbeiten gemeinsam an der Erstellung eines eigenen Lehrplans.

Der DITIB-Generaldirektor Professor Dr. Ali Dere erklärt, dass der islamische Religionsunterricht einen wesentlichen Beitrag zur Integration leistet. In mindestens demselben Maße trägt der islamische Religionsunterricht zur Akzeptanz von Muslimen und dem Islam in Deutschland bei.

Dere sieht im islamischen Religionsunterricht ein wichtiges Mittel zur Reduzierung von Islamophobie und Vorurteilen gegenüber Muslimen. Der ... der IGMG, Mustafa Yeneroğlu, äußert sich ebenfalls positiv zur Einführung des islamischen Religionsunterrichts an den Schulen. Sie, von der IGMG, empfehlen den Eltern die Teilnahme ihrer Kinder an diesem Unterricht ausdrücklich.

Seyfi Öğütlü, der Generalsekretär des Verbandes der Islamischen Kulturzentren, erinnert daran, dass sie seit dem Jahr 1979 die Entwicklungen in diesem Bereich verfolgen. Die Etablierung des islamischen Religionsunterrichts sei ein bedeutsamer Schritt in die Richtung der Gleichberechtigung der Muslime in Deutschland, so Öğütlü.

Allerdings weist Prof. Dr. Ali Dere gleichzeitig auf die unvollständigen Faktoren hin:

Hinsichtlich des Unterrichts gebe es in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Ausarbeitungsprozesse und Konzeptualisierungen. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen befindet sich mit seinem aktuellen Konzept in einer fünfjährigen Übergangslösung. Er sei jedoch zuversichtlich, dass nach Beendigung dieser Übergangsphase so Dere:

„Es wurde ein Beratungsstab gegründet. Es gibt etliche Lücken, die wir noch ausfüllen müssen. Zum Beispiel den Lehrplan betreffend. Der islamische Religionsunterricht ist aber nicht nur ein Teil der Glaubensfreiheit und der Gleichberechtigung in Deutschland.“

Gleichzeitig fordert Dere die muslimischen Eltern dazu auf, die religiöse Erziehung nicht nur dem Unterricht und der Schule zu überlassen, sondern auch zu Hause mit den Kindern das Unterrichtsmaterial durchzugehen und zu besprechen. Dere sieht darin die größte Pflicht der Eltern, ihre Kinder vor religiösen Instrumentalisierungen zu schützen.

Kolat kritisiert Anzeigen, Sabah, 28.08.2012, S.

1

Der Vorsitzende der Türkischen Gemeinde in Deutschland kritisiert die vom Bundesinnenministerium initiierten Anzeigen, die im Rahmen der Kampagne gegen eine islamistische Radikalisierung gestartet wurde.

Der Vorsitzende der Türkischen Gemeinde Deutschland äußert sich dazu folglich:

„Die Art und Weise, in der die Kampagne gestaltet wurde und präsentiert wird unterstützt die Vorurteile gegenüber Muslimen in unserer Gesellschaft maßgeblich. Sie signalisiert Falsches an die Muslime in Deutschland und lenkt von den eigentlichen Problemen ab. Sie nützt keinem Zweck und niemandem.“

Die an der Kampagne beteiligten islamischen Verbände erklärten, dass sie über die inhaltliche Gestaltung der Plakate zuvor nicht aufgeklärt worden sind.

(vgl. dazu auch: <http://www.dw.de/dw/article/0,,16196857,00.html>, Anm. M. K.)

Unabhängiger Aufenthaltsstatus nach drei Jahren Wartezeiten ist nicht für Türken zwingend, Zaman, 25.08.2012, S. 9

Das seit letztem Jahr gültige Gesetz im Rahmen der Familienzusammenführung, wonach der unabhängige Aufenthaltsstatus für den einzelnen Ehepartner rechtlich erst nach einer Ehedauer von drei Jahren erlangt werden kann, gilt nicht für türkische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Der Jurist und Rechtsanwalt Dr. Temel Nal weist darauf hin, dass dies für Paare, die zwischen den Jahren 2000 und 2011 in Deutschland in diesem Rahmen zusammen kamen, nicht gilt.

Demzufolge ist eine Dauer von zwei Ehejahren zur Erlangung des eigenen Aufenthaltsstatus ausreichend.

Gleichzeitig weist Nal darauf hin, dass sich die neue Regelung negativ auf den Rechtsstatus auswirkt und gegen EU-Recht verstößt. In diesem Zusammenhang musste die Münchener Ausländerbehörde den Bescheid zur Ausweisung einer seiner Klienten in die Türkei zurücknehmen (Rs. C.300/09 – Toprak und Oğuz).

İSLAMEDIA

RELIGION - POLITIK - MIGRATION - INTEGRATION

NEWSLETTER ZUR BERICHTERSTATTUNG IN TÜRKISCHEN TAGESZEITUNGEN
NR. 128, 25.08.2012-28.08.2012

AUTORIN NEWSLETTER: MELTEM KULAÇATAN

DEN NEWSLETTER ZUR MEDIENBERICHTERSTATTUNG IN TÜRKISCHEN ZEITUNGEN FINDEN SIE AUCH IN UNSEREM ARCHIV AUF
WWW.ISLAMEDIA.DE UNTER DER RUBRIK NEWSLETTER.

IMPRESSUM:
FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG
ERLANGER ZENTRUM FÜR ISLAM UND RECHT IN EUROPA
LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT – PROF. DR. MATHIAS ROHE
SCHILLERSTR. 1, 91054 ERLANGEN
WWW.ISLAMEDIA.DE
ISLAMEDIA@JURA.UNI-ERLANGEN.DE

DER NEWSLETTER ERSCHEINT IN UNREGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN
UND ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT.
ANGEFÜHRTE LINKS BZW. ARTIKEL GEBEN NICHT DIE MEINUNG
DER HERAUSGEBER WIEDER.
UM DEN NEWSLETTER ZU BESTELLEN ODER ABZUBESTELLEN, BITTE
UM ANTWORT MIT „BESTELLEN“ BZW. „ABBESTELLEN“ IM BETREFF.